



Bericht und Antrag zur Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich der Häuslichen Gewalt in der Zentralschweiz

Verfasst durch Arbeitsgruppe Beratung der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt

Luzern, 12. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis:

1.	Auftrag und Vorgehen, Ausgangslage	2
1.1.	Auftrag und Vorgehen	2
1.2.	Bekämpfung Häusliche Gewalt als Aufgabe des Staates	3
1.3.	Die Wegweisung	3
1.4.	Beratung von gewaltausübenden Personen	3
2.	Heute bestehendes Beratungsangebot	4
2.1.	Freiwillige Beratung (für gewaltausübende Personen im nichtstrafrechtlichen Bereich)	4
2.2.	Pflichtberatung (für gewaltausübende Personen im strafrechtlichen Bereich)	6
3.	Nutzung der Pflichtberatung und der freiwilligen Beratung in den einzelnen Kantonen	7
3.1.	Rechtliche Grundlage für die Beratung von gewaltausübenden Personen	7
3.2.	Luzern	8
3.3.	Uri	9
3.4.	Schwyz	10
3.5.	Obwalden	11
3.6.	Nidwalden	12
3.7.	Zug	13
4.	Fazit	14
5.	Vorschlag für ein gemeinsames, koordiniertes Angebot für die Beratung von gewalt- ausübenden Personen	15
5.1.	Gemeinsame Leistungsvereinbarung aller Zentralschweizer Kantone mit der Fachstelle gegen	15
5.2.	Gemeinsame Leistungsvereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich über das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt"	17

5.3.	Gemeinsamer Leistungsauftrag mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern für die Durchführung der Eignungsabklärungen für die Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt"	17
6.	Antrag	18

1. Auftrag und Vorgehen, Ausgangslage

1.1. Auftrag und Vorgehen

Im Nachgang zur 78. ZRK vom 11. Mai 2006 haben alle Kantonsregierungen den Bericht und die Anträge der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt der ZPDK über das Vorprojekt Häusliche Gewalt: Kantonale Massnahmen und Möglichkeiten einer interkantonalen Zusammenarbeit, vom 7. Februar 2006, gutgeheissen. Als erste Massnahme wurde daraufhin eine Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt eingesetzt, bestehend aus den folgenden Vertreterinnen und Vertretern aller Kantone:

Luzern:	Charlotte Habegger, Luzerner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt , LIP Madeleine Meier, Justiz- und Sicherheitsdepartement
Nidwalden:	Ruedi Meyer (Leitung), Gesundheits- und Sozialdirektion, kantonales Sozialamt
Obwalden:	Hanspeter Durrer, Kantonspolizei, Kriminalpolizei Tony Pfleger, Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, kantonales Sozialamt
Schwyz:	Hans Blum, Kantonspolizei Schwyz, Betrieb und Recht Karin Rodel, Amt für Gesundheit und Soziales
Uri:	Werner Danioth, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Amt für Soziales Luigi Zezzi, Kantonspolizei Uri, Kriminalpolizei
Zug:	Michèle Kathriner, Sicherheitsdirektion

Sie ist der ZPDK unterstellt. Im Sinne eines Grundauftrags stellt die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt die gegenseitige Information über die Planung von Massnahmen, Kampagnen sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich der Häuslichen Gewalt sicher. Darüber hinaus sollen Zusammenarbeitsprojekte verwirklicht werden. Das erste Arbeitsprogramm sieht die Prüfung einer gemeinsamen Organisation der Täterberatung mit der Realisierung einer gemeinsamen Hotline für Täter und Opfer vor sowie die Schaffung einer harmonisierten Statistik über die Häusliche Gewalt. Für beide Projekte hat die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt Arbeitsgruppen gebildet. Der vorliegende Bericht und Antrag wurde von der **Arbeitsgruppe Beratung erarbeitet**, welche sich aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- Werner Danioth, UR	- Ruedi Meyer, NW
- Michèle Kathriner, ZG	- Tony Pfleger, OW
- Madeleine Meier, LU (Leitung)	

Der Kanton Schwyz war in der Arbeitsgruppe nicht vertreten, das Mitglied der Fachgruppe Häusliche Gewalt wurde jedoch regelmässig informiert und zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen

1.2. Bekämpfung Häusliche Gewalt als Aufgabe des Staates

In den vergangenen Jahren ist Häusliche Gewalt aufgrund verschiedener Sensibilisierungskampagnen auf nationaler und regionaler Ebene zum öffentlichen Thema geworden. Es hat sich mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt keine Privatangelegenheit ist, sondern eine Aufgabe des Staates. Ausgehend von einer veränderten Interventionspraxis der Polizei (ermitteln statt vermitteln), begleitet von gesetzlichen Änderungen wie der Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft auf der strafrechtlichen Ebene (Änderung StGB am 1. April 2004) und den Vorbereitungsarbeiten für eine Verbesserung des Gewaltschutzes auf der zivilrechtlichen Ebene (neuer Artikel 28b ZGB ab 1. Juli 2007), wurden in verschiedenen Kantonen neue Konzepte oder Interventionsprojekte zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt erarbeitet. Diese beinhalten im Wesentlichen die Koordination der Tätigkeiten aller gewaltinvolvierten Stellen, den Schutz der Opfer, die zeitlich beschränkte Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung, verbunden mit einem Betretungs- und Kontaktverbot sowie täterbezogene Massnahmen. In einigen Kantonen wurde auch die Möglichkeit einer präventiven Inhaftierung bei unmittelbar drohender Gewalt geschaffen (z.B. LU, SH) oder die Polizeihaft bei andauernder Gewalttätigkeit (z.B. SZ, ZG, BE).

1.3. Die Wegweisung

Mit der Wegweisung kann die Polizei in Fällen von Häuslicher Gewalt als sofortige Massnahme die gewaltausübende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung weisen. Sie dient dem Schutz der Gewaltbetroffenen und will die Gewaltausübenden zur Rechenschaft ziehen. Zudem haben die Gewaltbetroffenen einige Tage Ruhe und können sich, eventuell mit Hilfe von Beraterinnen und Beratern überlegen, was sie weiter unternehmen wollen. Die beteiligten Personen kommen in Kontakt mit Hilfsstellen und die Opfer spüren, dass sie nicht allein gelassen werden.

1.4. Beratung von gewaltausübenden Personen

Häusliche Gewalt ist oft nicht Ausdruck einer einmaligen Entgleisung, sondern eine Form des Umgangs mit Konflikten, der in Gewaltzyklen verläuft. Im Nachgang zur Gewalthandlung folgt bei der gewaltausübenden Person häufig eine Phase der Ruhe, Reue und liebevollen Zuwendung gegenüber dem Opfer, während der die gewaltausübende Person zu fast allem bereit ist, um ihre Partnerin oder ihren Partner nicht zu verlieren. Daraus wird vielfach fälschlicherweise auf eine Verhaltensänderung bei der gewaltausübenden Person geschlossen. Das erweist sich spätestens dann als Irrtum, wenn der nächste Gewaltzyklus folgt.

Um nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt zu erreichen, sind deshalb neben den Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer täterbezogene Massnahmen unerlässlich. Die-

se zielen in erster Linie darauf ab, das Risiko eines Rückfalls zu vermindern. Im Kanton St. Gallen (der eine Pionierrolle bei der Einführung der Wegweisung einnimmt) ist beispielsweise für die Beratung der Gewaltbetroffenen die Opferhilfe zuständig und für die Beratung der Gewaltausübenden die Bewährungshilfe. Diese übernimmt die freiwillige Erstberatung. Es sind bis zu vier kostenlose Beratungsgespräche möglich. Täter werden von Männern und Täterinnen von Frauen beraten. Für eine längerfristige Gewaltberatung werden die gewaltausübenden Personen an eine private Gewaltberatungsstelle überwiesen. Diese Beratung müssen sie selbst bezahlen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die in verschiedenen Kantonen eingeführte Wegweisung aufgrund erster Erfahrungen ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt darstellt. Die zentrale Erkenntnis besteht aber darin, dass die Wegweisung allein nicht genügt. Denn damit gelingt es noch nicht, bei der gewaltausübenden Person eine Verhaltensänderung herbei zu führen. Die Gewaltausübung wiederholt sich in aller Regel und es tritt keine wirkliche Verbesserung der häuslichen Situation ein, weder für die Opfer noch für die Täter und Täterinnen. Als flankierende Massnahme zur Wegweisung braucht es ein professionelles Beratungs- und Hilfsangebot, das sich sowohl an Opfer als auch an Täter richtet.

Von Bedeutung ist dabei das Ziel der Verminderung von Rückfällen und den damit verbundenen, hohen Kosten.

2. Heute bestehendes Beratungsangebot

2.1. Freiwillige Beratung (für gewaltausübende Personen im nichtstrafrechtlichen Bereich)

2.1.1. Fachstelle gegen Männergewalt

Die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern ist im Oktober 2000 eröffnet worden und umfasst ein Team von neun ausgebildeten Gewaltberatern. Träger der Fachstelle ist der Verein Mannebüro Luzern. In Zug wurde im Jahr 2002 die Stiftung Männer Beratung Gewalt gegründet. In dieser Institution sind zwei ausgebildete Gewaltberater tätig. Bei beiden Organisationen helfen die Gewaltberater den gewalttätigen Männern, ihre Taten zu erkennen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Das Selbstwertgefühl soll gestärkt und die Möglichkeit anders zu handeln erweitert werden. Dadurch können die Männer die Gewaltspirale unterbrechen und ein anderes Verhalten erlernen. Das Angebot der beiden Fachstellen für die freiwillige Beratung umfasst die folgenden Bereiche:

Telefonberatung und Krisenintervention

Telefonische Beratung durch die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern für gewaltausübende und gewaltandrohende Männer und männliche Jugendliche an sieben Tagen in der Woche während 12 bis 15 Stunden. Die Gewaltberater versuchen mittels Intervention die Gewaltausübung zu verhindern, sie motivieren die Klienten für eine Einzelberatung und nehmen gegenüber Opfern und Drittpersonen eine Triagefunktion wahr.

In Zug bei der Stiftung Männer Beratung Gewalt stehen die Berater den Ratsuchenden jeweils an einem telefonisch zu vereinbarenden Abend pro Woche zur Verfügung.

Freiwillige Einzelberatungen für Männer

Sowohl bei der Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern als auch bei der Stiftung Männer Beratung Gewalt in Zug führen Gewaltberater mit gewalttätigen oder Gewalt androhenden Männern und männlichen Jugendlichen auf freiwilliger Basis Einzelberatungen durch mit dem Ziel einer Änderung des Gewaltverhaltens.

Freiwillige Trainingsgruppen für Männer

Training in Gesprächsgruppen von vier bis acht Teilnehmern zur Festigung des gewaltfreien Verhaltens für Männer, die vorgängig an einer Einzelberatung teilgenommen haben. Die freiwilligen Trainingsgruppen werden in beiden Fachstellen angeboten.

Die Kosten für die freiwillige Beratung durch die beiden Fachstellen in Luzern und Zug werden von den Klienten getragen. In Luzern entspricht die Höhe der Beratungshonorare allerdings nicht ganz den marktüblichen Ansätzen, da sie vom Kanton subventioniert werden.

2.1.2. Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern

Spezialisierte Mitarbeiterinnen der Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern beraten im Kanton Luzern wohnhafte, gewaltausübende Frauen auf freiwilliger Basis.

2.1.3. Sozialberatungszentren, Sozialdienste und private Angebote

Grundsätzlich bieten die Sozialberatungszentren und Sozialdienste in den einzelnen Zentralschweizer Kantonen Beratungsleistungen bei persönlichen, familiären und sozialen Problemen an. Sie sind zwar nicht auf die Gewaltproblematik spezialisiert, es ist aber naheliegend, dass im Zusammenhang mit persönlichen, familiären und sozialen Problemen Formen der Häuslichen Gewalt in der Beratungstätigkeit zum Vorschein kommen. Vor diesem Hintergrund wäre es durchaus möglich, dass sich ein Sozialberatungszentrum oder ein Sozialdienst in Richtung Gewaltberatung spezialisieren würde. Das gleiche gilt für private Psychotherapieangebote. Zur Zeit sind entsprechende Bestrebungen dieser Anbieter jedoch nicht bekannt.

Im Bereich der telefonischen Krisenintervention ist mit der "Dargebotenen Hand" (Telefonnummer 143) ein niederschwelliges Beratungsangebot vorhanden. Die dargebotene Hand ist ein Zusammenschluss von 13 lokal und regional verankerten, unabhängigen Organisationen unter einem gesamtschweizerischen Dachverband. Die Beraterinnen und Berater von Telefon 143 arbeiten ehrenamtlich.

2.2. Pflichtberatung (für gewaltausübende Personen im strafrechtlichen Bereich)

2.2.1. Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich

Zur Förderung der Rückfallverminderung, zur Stärkung der Fähigkeit zur Übernahme von Eigenverantwortung und zur Förderung der sozialen Integration haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich verschiedene Lernprogramme für straffällig gewordene Menschen entwickelt (Lernprogramm "DoT" als Deliktorientiertes Trainingsprogramm, Lernprogramm "Start" für risikobereite Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, Lernprogramm "TaV" für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, Lernprogramm "TRIAS" als Training für Insassen und Austretende von Strafanstalten, Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" für gewaltausübende Männer).

Das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" richtet sich an straffällig gewordene Männer, die ihre Partnerin geschlagen, bedroht oder genötigt haben. Es umfasst 16 am Abend durchgeführte Gruppensowie 3 Einzelsitzungen. An den Gruppensitzungen (à 2 ½ Stunden) nehmen unter Anleitung von zwei Trainern (eventuell ein Trainer und eine Trainerin) maximal acht Personen teil. Das Lernprogramm zielt in erster Linie darauf ab, das Risiko eines Rückfalls zu vermindern. Die Klienten sollen die folgenden vier Lernziele erreichen:

1. Sie haben sich mit ihrer Straftat und den daraus resultierenden Folgen auseinandergesetzt.
2. Sie kennen ihre persönlichen Risikofaktoren und haben sich über die Gesetzmässigkeiten früherer Vorfälle Gedanken gemacht.
3. Sie können ihr Verhalten besser kontrollieren und sind fähig, Beziehungskonflikte konstruktiv und somit gewaltfrei zu bewältigen.
4. Sie haben einen persönlichen Verhaltensplan erarbeitet, um auf zukünftige Risikosituationen vorbereitet zu sein.

Im Training werden je nach Problemstellung auch die Themenkreise Alkohol, Kinder und binationale Ehen behandelt.

Die Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" kann von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten in Form einer Weisung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe angeordnet werden.

2.2.2. Pflichtberatung durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste nehmen Eignungsabklärungen für die Teilnahme von Männern an dem vom Kanton Zürich angebotenen Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" vor. Zudem beraten sie im Kanton Luzern straffällig gewordene Frauen auf der von den zuständigen Behörden verordneten Basis.

2.2.3. Pflichtberatung durch die Fachstelle gegen Männergewalt, Luzern

Das Angebot der Fachstelle gegen Männergewalt umfasst mindestens 6 Einzelsitzungen. Diese Form der Beratung ist damit weniger umfangreich als das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" mit 16 Gruppensitzungen sowie 3 Einzelsitzungen, dafür kann sie schneller verfügt werden.

2.2.4 Pflichtberatung durch die Stiftung Männer Beratung Gewalt, Zug

Wie bereits das bisherige Jugendstrafrecht (Art. 91 Ziff. 1 Abs. 3 StGB), so sieht auch das seit 1. Januar 2007 geltende Jugendstrafrecht die Möglichkeit vor, dem straffällig gewordenen Jugendlichen bestimmte Weisungen zu erteilen (Art. 22 Abs. 2 JStG). Seit Gründung der Stiftung Männer Beratung Gewalt verpflichtet die Jugendanwaltschaft Zug gewalttätig gewordene Jugendliche zu einer Pflichtberatung, welche fast ausschliesslich in jeweils 12 Gruppensitzungen zu absolvieren ist. Diese Pflichtberatung kann als Strafe oder als Massnahme ausgesprochen bzw. verfügt werden.

3. Nutzung der Pflichtberatung und der freiwilligen Beratung in den einzelnen Kantonen

3.1. Rechtliche Grundlage für die Beratung von gewaltausübenden Personen

3.1.1. Freiwillige Beratung (im nichtstrafrechtlichen Bereich)

Die rechtliche Grundlage für die Förderung der freiwilligen Beratung von gewaltausübenden Personen leitet sich aus den verschiedenen, staatlichen Bestrebungen in der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt ab; Wegweisung und Betretungsverbot, Interventionspraxis der Polizei, Opferschutz etc.. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine präventive Massnahme die dazu beiträgt, Wiederholungen sowie Strafverfahren und Zwangsmassnahmen zu vermeiden.

3.1.2. Pflichtberatung (im strafrechtlichen Bereich)

a) Rechtsgrundlage

Bei Abschluss einer Strafuntersuchung können Gerichte und Strafvollzugsbehörden gemäss Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), in Kraft seit 1. Januar 2007, bei bedingten oder teilbedingten Strafen für die Dauer der Probezeit Weisungen erteilen. Gestützt auf diese, für alle Kantone geltende Rechtsgrundlage können Personen, die wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden und bei denen die Strafe ganz oder teilweise unter Ansetzung einer Probezeit erlassen worden ist, zur Absolvierung einer Pflichtberatung angehalten werden.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 Jugendstrafgesetz (JStG), in Kraft seit 1. Januar 2007, kann die urteilende Behörde im Zusammenhang mit der Probezeit ebenfalls Weisungen erteilen und für die verurteilten Personen - sei es im Sinne einer Strafe oder einer Massnahme - eine Pflichtberatung anordnen.

Unterschiedlich ist die Rechtslage dagegen in den einzelnen Kantonen während einer laufenden Strafuntersuchung. Die einzelnen Regelungen werden untenstehend dargestellt (Punkt 3.2 bis 3.7)

b) Kosten

In Bezug auf die Anwendung der vorgängig aufgeführten Bestimmungen im StGB und im JStG kommt bei der Übertragung der Kostenpflicht das gleiche kantonale Verfahren zur Anwendung wie bei der Verfügung von anderen Massnahmen und Weisungen gemäss diesen Artikeln.

Die unterschiedlichen, kantonalen Regelungen bezüglich Finanzierung und Kostentragung werden ebenfalls nachstehend dargelegt.

3.2. Luzern

3.2.1. Rechtliche Grundlage für die Pflichtberatung

- Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe.
- Art. 22 Abs. 2 JStG bei der Anordnung von Weisungen im Zusammenhang mit der Probezeit.
- § 80 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) bei Verzicht auf Untersuchungshaft. Von der Anordnung von Haft ist abzusehen, wenn sich der damit verfolgte Zweck mit einer milderen Massnahme erreichen lässt.
- § 83^{ter} Abs. 2 StPO bei Entlassung aus der Untersuchungshaft. Die Freilassung des Angeschuldigten kann an Bedingungen geknüpft werden.
- § 89^{quater} Abs. 1 StPO bei der Bestätigung der polizeilichen Wegweisung. Der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungsangebote und kann sie anweisen, eine bestimmte Anzahl von Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren.

3.2.2. Umsetzung Pflichtberatung

Im Kanton Luzern koordinieren und kontrollieren die Vollzugs- und Bewährungsdienste die Umsetzung der Pflichtberatungsangebote durch die Vertragspartner und regeln das Finanzielle. Vertragspartner sind die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich sowie die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern. Angeordnet wird die Pflichtberatung durch die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichte.

Der **Leistungsvertrag mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich** regelt die Teilnahme von Personen aus dem Kanton Luzern am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt". Die Eignungsabklärungen für die Teilnahme an diesem Lernprogramm werden aufgrund eines **Leistungsvertrags von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern** vorgenommen, welche hernach auch für die Invollzugsetzung und Überprüfung dieser Weisung zuständig sind (Vollzugsverantwortung).

Mit der **Fachstelle gegen Männergewalt** besteht ein Leistungsvertrag für die Pflichtberatung gemäss Punkt 2.2.3.

Die Pflichtberatung von Frauen ist schliesslich ebenfalls im **Leistungsvertrag mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern** geregelt. In der Abteilung Bewährungsdienst haben sich Sozialarbeiterinnen für die Gewaltberatung von Frauen speziell weitergebildet.

Am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" haben seit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung im Juli 2004 bis jetzt zwei Männer aus dem Kanton Luzern teilgenommen, drei weitere stehen kurz davor. Die

Auswertung der ersten Teilnahme zeigt ein sehr positives Ergebnis. Eine abschliessende Beurteilung kann jedoch erst aufgrund von mehr Erfahrung erfolgen.

Im Jahr 2006 haben im Kanton Luzern sieben Männer aufgrund einer behördlichen Anordnung an einer Pflichtberatung bei der Fachstelle gegen Männergewalt teilgenommen.

Zu erwähnen ist, dass es eine gewisse Zeit braucht, bis sich bei den Strafverfolgungsbehörden die Anwendung der neuen Beratungsmodelle durchsetzt.

3.2.3. Finanzierung der Pflichtberatung

Beim Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt beteiligt sich die verurteilte Person mit einem Beitrag von 500 Franken an den Kosten der Teilnahme, der Rest (1'000 Franken) geht zu Lasten der Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern. Ist ein Betroffener nicht in der Lage, diesen Betrag auf einmal zu begleichen, sind maximal fünf Ratenzahlungen à 100 Franken möglich. Kann er den Betrag von 500 Franken aus wirtschaftlichen Gründen nicht bezahlen, gehen die gesamten Kosten für das Lernprogramm zu Lasten der Vollzugs- und Bewährungsdienste.

Für die verordnete Teilnahme an der Pflichtberatung (6 Beratungsstunden à Fr. 100.--) bei der Fachstelle gegen Männergewalt (Männer) oder bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern (Frauen) müssen die Betroffenen im Falle einer Weisung (Art. 44 Abs. 2 StGB) 600 Franken bezahlen, was nicht den Vollkosten entspricht, sondern ein mit 50 Franken pro Stunde subventionierter Preis ist. Bei der Pflichtberatung infolge Wegweisung (6 Beratungsstunden) tragen die Betroffenen die Hälfte der Kosten (500 Franken) und die Vollzugs- und Bewährungsdienste die andere Hälfte (ebenfalls 500 Franken). Die Unterscheidung bei der Kostenaufteilung hängt damit zusammen, auf welchem Weg die Pflichtberatung verfügt wird. Können die Betroffenen die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur teilweise tragen, gehen diese zu Lasten der Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern.

3.2.4. Umsetzung freiwillige Beratung

Mit der **Fachstelle gegen Männergewalt** besteht ein **Leistungsvertrag zur Durchführung der Telefonberatung sowie Krisenintervention**, welche von den Betroffenen kostenlos in Anspruch genommen werden kann. Dieses Angebot wird vollumfänglich vom Kanton Luzern finanziert.

Der Leistungsvertrag enthält im Weiteren eine Subventionierung der freiwilligen Einzelberatungen sowie der freiwilligen Trainingsgruppen. Dies mit der Absicht, die Inanspruchnahme der freiwilligen Beratung zu fördern.

3.3. Uri

3.3.1. Rechtliche Grundlage für die Pflichtberatung

- Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe.
- Art. 22 Abs. 2 JStG: Anordnung von Weisungen im Zusammenhang mit der Probezeit.

- Art. 115 Abs. 1 StPO: Der Verhörerichter kann eine inhaftierte Person nach dem Verhör und den ersten Abklärungen freilassen, allenfalls mit Weisungen und Auflagen oder gegen eine Sicherheitsleistung. Weisungen oder Auflagen können darin bestehen, eine Pflichtberatung zu absolvieren.

3.3.2. Umsetzung Pflichtberatung

Bis jetzt wurden vom Verhörerichteramt oder von den Gerichten keine Pflichtberatungen angeordnet.

3.3.3. Finanzierung

Gemäss Art. 256 StPO hat die verurteilte Person die Kosten des Vollzugs freiheitsentziehender Massnahmen selbst zu tragen. Die nicht einzubringlichen Kosten werden je zur Hälfte vom Kanton und je zur Hälfte von der unterstützungspflichtigen Gemeinde getragen.

Gestützt darauf dürften die Kosten für die Pflichtberatung (im Sinne einer Massnahme) der verurteilten Person übertragen werden.

Gemäss Art. 64 StPO hat die beschuldigte Person die Prozesskosten ganz oder teilweise zu tragen. Wenn nun im Laufe eines Strafverfahrens eine Pflichtberatung angeordnet wird (Weisung oder Auflage für die Entlassung aus der Untersuchungshaft), könnten die Kosten im Falle einer Verurteilung ganz oder teilweise der Gewalt ausübenden Person auferlegt werden.

3.3.4. Umsetzung freiwillige Beratung

Vereinzelte Personen wenden sich an die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern (Gewalt-Hotline und freiwillige Beratung).

3.4. Schwyz

3.4.1. Rechtliche Grundlage für die Pflichtberatung

- Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe.
- Art. 22 Abs. 2 JStG: Anordnung von Weisungen im Zusammenhang mit der Probezeit.
- § 26a StPO Ersatzmittel: Untersuchungshaft darf nicht verhängt werden, wenn sich ihr Zweck durch mildere Anordnungen wie Auflagen, Ausweissperre, Sicherheitsleistung erreichen lässt.
- § 34 Abs. 1 StPO Freilassung: Der Verhaftete ist freizulassen, sobald kein Grund mehr vorliegt, die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten. Er kann verpflichtet werden, jeder Vorladung Folge zu leisten, die ihm an den Ort, den er bezeichnet, zugestellt wird.

3.4.2. Umsetzung Pflichtberatung

Bis jetzt wurden keine Pflichtberatungen angeordnet.

3.4.3. Finanzierung

Gemäss § 49 StPO bestehen die Kosten des Verfahrens in den Barauslagen, den Gebühren und den Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Wird der Angeklagte verurteilt, werden ihm die Kosten auferlegt. Das Gericht kann ihn aus besonderen Gründen ganz oder teilweise von den Kosten befreien (§ 50 StPO). Die Kosten einer Pflichtberatung sind nicht explizit geregelt.

3.4.4. Umsetzung freiwillige Beratung

Vereinzelte Personen wenden sich an die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern (Gewalt-Hotline und freiwillige Beratung).

3.5. Obwalden

3.5.1. Rechtliche Grundlage für die Pflichtberatung

- Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe.
- Art. 22 Abs. 2 JStG: Auferlegen von Weisungen im Zusammenhang mit dem Verweis und der Anordnung einer Probezeit.
- Art. 23 Abs. 2 JStG: Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen als persönliche Leistung.
- Art. 75 Abs. 1 StPO: Lässt sich der Zweck der Verhaftung durch eine mildere Massnahme, wie Schriftensperre, regelmässige persönliche Meldung bei der Amtsstelle, Verbleiben in einem bestimmten Umkreis erreichen, hat das Verhöramt diese zu verfügen. Weisungen oder Auflagen können unter Umständen darin bestehen, eine Pflichtberatung zu absolvieren.

3.5.2. Umsetzung Pflichtberatung

Bis anhin wurden vom Verhöramt oder von den Gerichten keine Pflichtberatungen bei den bisherigen Fällen im Bereich der Häuslichen Gewalt angeordnet.

3.5.3. Finanzierung

Gemäss Art. 172 StPO hat die verurteilte Person die Prozesskosten ganz oder teilweise zu tragen, wenn sie einer strafbaren Handlung schuldig erklärt wird.

Die Kosten des Vollzugs einer von Obwaldner Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafe trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung auf den Verurteilten gemäss Art. 24 Strafvollzugsverordnung es nicht rechtfertigen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 gehen die Kosten des

Vollzuges strafrechtlicher Massnahmen sowie die Kosten der ambulanten Behandlung zu Lasten des Verurteilten und der nach Massgabe des Zivilrechts Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen.

Uneinbringliche Kosten trägt die unterstützungspflichtige Gemeinde, soweit nicht interkantonale Vereinbarungen eine Kostenbeteiligung vorsehen.

In Art. 26 der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ist die unentgeltliche Rechtspflege geregelt.

Gemäss Art. 13 Strafvollzugsverordnung trägt der Staat die Kosten des Strafvollzugs von Jugendlichen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder des Jugendlichen eine Überbindung nicht rechtfertigen.

3.5.4. Umsetzung freiwillige Beratung

Vereinzelte Personen wenden sich an die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern (Gewalt-Hotline). Die Fachstelle hat vom Kanton Obwalden in den letzten drei Jahren jeweils einen Beitrag erhalten.

3.6. Nidwalden

3.6.1. Rechtliche Grundlage für die Pflichtberatung

- Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe.
- Art. 22 Abs. 2 JStG: Anordnung von Weisungen im Zusammenhang mit der Probezeit.
- Bestimmungen gemäss § 64 StPO (NG 263.1), wonach eine mildere Massnahme bei Verzicht auf Untersuchungshaft oder bei Entlassung aus der Untersuchungshaft, geknüpft an bestimmte Bedingungen, verfügt werden kann.

3.6.2. Umsetzung Pflichtberatung

Bis jetzt wurden keine Pflichtberatungen angeordnet.

3.6.3. Finanzierung

In der Regel sind die Kosten von der angeschuldigten bzw. von der verurteilten Person selbst zu bezahlen.

3.6.4. Umsetzung freiwillige Beratung

Vereinzelte Personen wenden sich an die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern (Gewalt-Hotline und freiwillige Beratung). Der Kanton Nidwalden hat bis jetzt einen einmaligen Beitrag an die Fachstelle gegen Männergewalt ausgerichtet.

3.7. Zug

3.7.1. Rechtliche Grundlage Pflichtberatung

- Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe.
- Art. 22. Abs. 2 JStG: Anordnung von Weisungen im Zusammenhang mit der Probezeit.
- § 17^{ter} StPO: Der Untersuchungsrichter hat die Möglichkeit (Ersatzmassnahmen anstelle einer Untersuchungs- oder Sicherheitshaft), eine tatverdächtige Person zur Absolvierung eines gewaltpräventiven Täterprogramms zu verpflichten, sofern gleichzeitig auch die Voraussetzungen einer Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Tatverdacht sowie Flucht-, Kollusions- und insbesondere Wiederholungsgefahr) gegeben sind.
- Das am 1. Januar 2008 in Kraft tretende neue Polizeigesetz sieht in den §§ 12 ff den polizeilichen Gewahrsam (nicht länger als 24 Stunden) von Gewalt ausübenden Personen zum Schutz einer anderen Person vor sowie die Wegweisung (§ 17), das Rückkehrverbot und die Kontaktsperre (§ 18). Der Polizei steht jedoch keine Befugnis zu, in Gewahrsam genommene oder weg gewiesene Personen zu einer Beratung über den Umgang mit Gewalt zu verpflichten.

3.7.2. Umsetzung Pflichtberatung

Bereits heute verpflichtet die Jugendanwaltschaft gestützt auf Bestimmungen des Jugendstrafrechts Gewalt ausübende Jugendliche zur Teilnahme an einer Täterberatung; sei dies im Sinne einer Strafe oder als Massnahme. Diese Beratung wird durch fachlich ausgebildete Berater der Stiftung Männer Beratung Gewalt in Gruppen an jeweils 12 Sitzungseinheiten durchgeführt.

In Bezug auf die übrigen Gewalt ausübenden Personen sind vom Untersuchungsrichteramt bis anhin keine entsprechenden Auflagen (Pflichtberatung) verfügt worden. Auch von den Gerichten oder der Strafvollzugsbehörde wurden noch keine entsprechenden Weisungen angeordnet.

3.7.3. Finanzierung

Gemäss § 87 StPO trägt der Kanton die Kosten des Strafvollzugs sowie die Kosten für die anstelle einer aufgeschobenen Strafe verhängten Massnahmen. Die Kosten einer Massnahme tragen grundsätzlich der Kanton und die Gemeinde je zur Hälfte; allerdings können die verurteilten Personen resp. deren gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zum Ersatz verpflichtet werden.

Gestützt darauf ergibt sich, dass auch die Kostentragung für eine Pflichtberatung sich danach bemisst, ob die Weisung im Sinne einer Massnahme verfügt worden ist.

Für die von der Jugendanwaltschaft bereits heute angeordneten Pflichtberatungen bei der Stiftung Männer Beratung Gewalt in Zug bezahlen der Kanton Zug und die jeweils zuständige Gemeinde pro Fall 2000 Franken. Darin inbegriffen sind 12 Gruppensitzungen sowie Vor- und Nachbesprechung mit der Jugendanwaltschaft und dem Betroffenen.

Gemäss § 56 StPO trägt der Verurteilte in der Regel die Untersuchungs- und Gerichtskosten; dazu gehören auch die Kosten der erstandenen Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Über die Kostentragung entscheidet das Gericht. Die Kosten einer Pflichtberatung im vorliegend relevanten Sinn könnten - im Falle

einer Verurteilung - ganz oder teilweise der Gewalt ausübenden Person auferlegt werden. Wird das Verfahren eingestellt oder die angeschuldigte Person frei gesprochen, so hat der Kanton die Kosten zu übernehmen (§ 56^{bis} StPO).

3.7.4. Umsetzung freiwillige Beratung

Vereinzelte Personen wenden sich an die Stiftung Männer Beratung in Zug oder an die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern.

4. Fazit

Die Beratung von gewaltausübenden Personen gliedert sich in die freiwillige Beratung und in die Pflichtberatung. In der freiwilligen Beratung steht eine telefonische Anlaufstelle (Auskunft, Krisenintervention, Beratung) sowie die Förderung von freiwillig absolvierten Gewaltberatungsstunden im Vordergrund. Die Klienten und Klientinnen werden durch Öffentlichkeitsarbeit auf das Angebot aufmerksam gemacht sowie durch Sozialberatungsstellen/Sozialämter, Ärzte/Ärztinnen, öffentliche oder private Institutionen. Für die Einführung der freiwilligen Beratung sind keine besonderen Rechtsgrundlagen notwendig, massgebend ist der politische Wille.

Die Pflichtberatung hingegen wird von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet und benötigt deswegen eine Rechtsgrundlage. Diese ist gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 StGB grundsätzlich in allen sechs Zentralschweizer Kantonen vorhanden. Darüberhinaus sind in den einzelnen Strafprozessordnungen aller Kantone sinngemäss Bestimmungen vorhanden, gemäss denen von der Anordnung von Untersuchungshaft abgesehen werden kann, wenn sich der damit verfolgte Zweck mit mildereren Massnahmen erreichen lässt (z.B. Pflichtberatung). Der Kanton Luzern verfügt in seiner Strafprozessordnung zusätzlich über eine Regelung die es erlaubt, dass eine gewaltausübende Person bei Bestätigung einer Wegweisung dazu angehalten werden kann, eine bestimmte Anzahl von Beratungsstunden absolvieren zu müssen.

Obwohl die Anordnung von Pflichtberatung somit bereits heute in allen Kantonen rechtlich möglich ist, wird dieses Instrument von den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten bis jetzt nur im Kanton Luzern und teilweise im Kanton Zug (Jugend-anwaltschaft) angewendet. Das liegt zum grössten Teil daran, dass im Kanton Luzern die Wegweisung schon länger eingeführt ist und dass die Fallzahlen bedeutend höher sind als in den anderen Kantonen. Zudem ist es unerlässlich, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über dieses neue Instrument zu informieren und dessen Anwendung mit organisatorischen Massnahmen zu regeln.

Als Begleitmassnahmen zur Einführung der Pflichtberatung ist deshalb gezielte Informations- und Sensibilisierungsarbeit zu leisten und längerfristig sind harmonisierte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wegweisung und der Pflichtberatung anzustreben.

Zu unterstreichen ist, dass heute in allen Kantonen in Fällen von Häuslicher Gewalt gehandelt wird und zwar mit Kostenfolge. Die Kosten entstehen durch Polizeinterventionen, Opferberatung, Strafverfahren und durch den Strafvollzug, alles mit hohem Potenzial an Wiederholung. Mit der Anordnung von Pflichtberatung wird darauf hingewirkt, das Verhalten der gewaltausübenden Personen zu ändern und damit Wie-

derholungstaten zu vermeiden. Die damit verbundenen Kosten fallen deutlich niedriger aus, und es kann eine präventive Wirkung erzielt werden.

Eine gemeinsames Angebot im Bereich der Täterberatung stellt überdies eine sinnvolle Ergänzung der bereits heute bestehenden, zentralschweizerischen Beratungsangebote in den Bereichen Ehe- und Lebensberatung sowie Suchtberatung dar.

5. Vorschlag für ein gemeinsames, koordiniertes Angebot für die Beratung von gewaltausübenden Personen

5.1. Gemeinsame Leistungsvereinbarung aller Zentralschweizer Kantone mit der Fachstelle gegen Männergewalt, Luzern

Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG schliessen eine gemeinsame Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt, Luzern, ab, welche die folgenden Elemente enthält:

- Telefonberatung/Krisenintervention an sieben Tagen in der Woche (Gewalt-Hotline)
- Freiwillige Gewaltberatung (Einzelberatung)
- Freiwillige Trainingsgruppe
- Pflichtberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit und Vernetzung

Mit dieser gemeinsamen Leistungsvereinbarung steht für die Bevölkerung aller Zentralschweizer Kantone das gleiche Angebot zur Verfügung. Kernstück der Leistungsvereinbarung ist die Gewalt-Hotline, die als erste Anlaufstelle für Gewalt ausübende Personen wie auch für Opfer, Betroffene aus dem Umfeld oder für Institutionen dient. Sie berät, informiert und triagiert. Da die Gewalt-Hotline ein weitgehend kostenloses (ausser Telefongebühren), niederschwelliges Angebot ist, muss die Finanzierung durch die öffentliche Hand erfolgen. Die freiwillige Gewaltberatung wird von den Klienten und Klientinnen grundsätzlich selber bezahlt. Damit möglichst viele Personen dieses Angebot nutzen wird mit kantonalen Beiträgen dafür gesorgt, dass die Beratungshonorare unter den marktüblichen Preisen liegen.

Mit der Förderung der Beratung von Gewalt ausübenden Personen ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit verbunden, damit die Betroffenen überhaupt Kenntnis über die Beratungsmöglichkeiten haben. Aus diesem Grund beinhaltet die Leistungsvereinbarung eine Pauschale für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Zusammenarbeit und Vernetzung an die Fachstelle gegen Männergewalt.

5.1.1. Eckwerte für die Vertragsverhandlungen in Bezug auf die Leistungen und den Kostenteiler

Teilbereich Gewalt-Hotline

a) Die Personal- und Infrastrukturkosten für die Telefonbereitschaft während 5000 Stunden pro Jahr (an sieben Tagen in der Woche während 12 - 15 Stunden) werden mit einer Stundenpauschale von 5 Franken abgegolten. Daraus resultiert ein Sockelbeitrag von 25'000 Franken.

b) Entschädigung für die telefonische Beratung und Krisenintervention. Der Aufwand wird mit einem Stundenansatz von 155 Franken abgegolten. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 156 Personenstunden (Basis Berichtsjahr 2005) ergibt sich ein Betrag von 24'180 Franken.

Die Gesamtkosten für den Teilbereich Gewalt-Hotline kommen damit auf **49'180 Franken** zu stehen. Dieser Betrag ist als Richtgrösse zu verstehen, da bei den Verhandlungen die aktuellen Zahlen als Grundlage genommen werden.

Die Aufteilung des Sockelbeitrags von 25'000 Franken (für die Telefonbereitschaft) auf alle sechs Kantone erscheint zweckmässig und nachvollziehbar, da diese unabhängig von der Anzahl der eingehenden Anrufe gewährleistet sein muss. Für den einzelnen Kanton ergibt sich damit ein Betrag von 4'166 Franken (abgerundet). Hingegen werden die Kosten von 24'180 Franken für die telefonische Beratung nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt.

Für den Teilbereich Gewalt-Hotline ergibt sich damit der folgende Kostenteiler:

Luzern: Sockelbeitrag 4'166.-- / Anteil telefonische Beratung 12'156.--	Total	16'322.--
Uri: Sockelbeitrag 4'166.-- / Anteil telefonische Beratung 1'184.--	Total	5'350.--
Schwyz: Sockelbeitrag 4'166.-- / Anteil telefonische Beratung 4'698.--	Total	8'864.--
Obwalden: Sockelbeitrag 4'166.-- / Anteil telefonische Beratung 1'137.--	Total	5'303.--
Nidwalden: Sockelbeitrag 4'166.-- / Anteil telefonische Beratung 1'357.--	Total	5'523.--
Zug: Sockelbeitrag 4'166.-- / Anteil telefonische Beratung 3'645.--	Total	7'811.--

Teilbereich freiwillige Einzelberatung

Es handelt sich um die Subventionierung der freiwilligen Beratung mit 50 Franken pro Beratungsstunde. Als Berechnungsgrundlage dient die durchschnittliche Anzahl von Klienten aus den einzelnen Kantonen (die Fachstelle gegen Männergewalt führt eine Statistik über die geografische Herkunft der Klienten).

Teilbereich freiwillige Trainingsgruppe

Je kantonaler Pauschalbeitrag in der Höhe von 500 bis 5'000 Franken (gemäss Einwohnerschlüssel).

Teilbereich Pflichtberatung

In diesem Bereich kommen die je kantonalen Regelungen der Kostenübertragung bei Weisungen und Massnahmen zur Anwendung. Die Rechnungstellung erfolgt an den für den Fall zuständigen Kanton.

Teilbereiche Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit und Vernetzung

Je kantonaler Pauschalbeitrag von 1'500 bis 5'000 Franken gemäss ZRK-Schlüssel. Hier wird der ZRK-Schlüssel angewendet, weil der Aufwand bei diesem Aufgabenbereich nicht in erster Linie von der Bevölkerungszahl abhängt.

5.2. Gemeinsame Leistungsvereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich über das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt"

Mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich wird eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für die Teilnahme von Klienten aus allen Zentralschweizer Kantonen am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" abgeschlossen. Die Eignungsabklärungen für die Teilnahme an diesem Programm werden dabei von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern vorgenommen, die Rechnungsstellung erfolgt an den Wohnsitzkanton des Teilnehmers. Die Kosten für die Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" betragen rund 1'500 Franken (16 Gruppen- sowie 3 Einzelsitzungen).

5.3. Gemeinsamer Leistungsauftrag mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern für die Durchführung der Eignungsabklärungen für die Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt"

Die Zentralschweizer Kantone schliessen mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern eine Leistungsvereinbarung über die Durchführung von Eignungsabklärungen für die Teilnahme am Zürcher Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" ab.

Auf eine Leistungsvereinbarung für die Beratung von Gewalt ausübenden Frauen ist aufgrund der sehr vereinzelter Fälle vorderhand noch zu verzichten. Die Zentralschweizer Kantone können sich im Einzelfall bei Bedarf an die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern wenden.

6. Antrag

Gestützt auf das vorliegende, durch die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt erarbeitete Konzept, beantragt die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) den Zentralschweizer Kantonsregierungen:

1. Die Kantonsregierungen nehmen den Bericht und Antrag für die Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich der Häuslichen Gewalt zur Kenntnis.
2. Sie stimmen dem Vorschlag zu, in den Zentralschweizer Kantonen ein gemeinsames, koordiniertes Angebot im Bereich der Beratung von gewaltausübenden Personen zu schaffen.
 - a) Sie beauftragen die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt, zu diesem Zweck mit dem Verein Mannebüro Luzern (Träger der Fachstelle gegen Männergewalt), den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich (Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt) sowie den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern (Eignungsabklärungen für das Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt) Verhandlungen zum Abschluss von drei gemeinsamen Leistungsvereinbarungen gemäss Punkt 5 des vorliegenden Berichts zu führen.
 - b) Die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen seien den Kantonsregierungen vor Abschluss der Verhandlungen in Vernehmlassung zu geben.
 - c) Die definitiven Leistungsvereinbarungen seien den Kantonsregierungen zur Beschlussfassung zu unterbreiten mit dem Ziel der Inkraftsetzung per 1. Januar 2009.
3. Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt werde beauftragt, in den nächsten zwei Jahren die folgenden Begleitmassnahmen zur Förderung der Pflichtberatung umzusetzen:
 - a) Gemeinsame Informationsveranstaltungen über die verschiedenen Instrumente der Pflichtberatung. Zielgruppen sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.
 - b) Vorschläge für die Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wegweisung und der Pflichtberatung unterbreiten. Dies auch in Bezug auf den Umstand, dass die Wegweisung in der schweizerischen Strafprozessordnung, welche voraussichtlich 2010 in Kraft treten wird, nicht enthalten ist. Verschiedene Zentralschweizer Kantone werden dadurch gezwungen sein, ihre entsprechenden Bestimmungen in anderen Erlassen zu regeln.
4. Die Kantonsregierungen teilen ihren Beschluss bis Ende Dezember 2007 dem ZRK-Sekretariat mit.